GARANTA Eigenheimversicherung



Eigenheimversicherung - Besondere Bedingungen für die Gebäudeglasversicherung 2018 Stand August 2022

Geltungsbereich

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

Artikel 1. Versicherte Sachen

1. Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Höchsthaftungssumme (Artikel 4 ABE) die gesamte Verglasung, auch aus Kunststoff, des in der Polizze bezeichneten Gebäudes sowie die Verglasung von Nebengebäuden.

2. Nicht versichert sind

- a. Verglasungen von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten
- b. Portal- und Geschäftsverglasungen
- c. Firmenschilder
- d. Fassadenverkleidungen aus Glas
- e. Scheiben und Isolierverglasungen mit einer Fläche von mehr als 6 m²
- f. Treib- und Gewächshäuser, Glashäuser jeder Art
- g. Glasverkachelungen
- h. Glasmalereien
- i. Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen
- j. Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte o. ä.
- k. Schwimmbadabdeckungen

Artikel 2. Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren

In Erweiterung von Artikel 2 ABE sind die am versicherten Glas durch Bruch entstandenen Schäden versichert.

2. Ausschlüsse

- 2.1. In Erweiterung von Artikel 2 ABE sind folgende Schäden an den versicherten Sachen gemäß Artikel 1 ausgeschlossen:
 - a. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen;
 - b. Schäden an Fassungen und Umrahmungen,
 - c. Folgeschäden jeder Art sowie Schäden durch Abhandenkommen;
 - d. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
 - e. Schäden durch Naturgefahren gemäß Artikel 2 ABE;
 - f. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
 - g. Schäden die durch die Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert.

Artikel 3. Versicherte Kosten

1. Abweichend zu Artikel 3 ABE sind infolge eines Schadenereignisses bis insgesamt 10% der Höchsthaftungssumme folgende Kosten

1.1. Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen und dgl.

1.2. Entsorgungskosten

Versichert sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

1.3. Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge

Versichert sind Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen, Notverschalungen), Kosten für Gerüste sowie entsprechende Zuschläge für tatsächlich angefallene Überstunden.

Nicht versichert, sind die von einem Verglasungssofortdienst oder ähnlichem Betrieb verrechneten, das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Kosten.

Artikel 4. Subsidiarität

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder diese Ursache aus anderen Versicherungsverträgen versichert ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.